



Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini

Beschluss vom 8. August 1995 betreffend den Tarif D

(Konzertgesellschaften)

Besetzung:

Präsidentin

- Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

- Ivan Cherpillod, Lausanne
- Danièle Wüthrich-Meyer, Nidau

Vertreterin der Urheber:

- Martina Altenpohl, Zürich

Vertreter der Werknutzer:

- Peter Wipf, Hermetschwil

Sekretär:

- Carlo Govoni, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs **D**, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 9. Dezember 1993 genehmigt hat, läuft am 30. Juni 1995 ab. Mit Eingabe vom 8. Februar 1995 hat die SUIA den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer des bestehenden Tarifs um ein Jahr zu verlängern. Zur Begründung ihres Verlängerungsantrags führt die SUIA aus, die Verhandlungen mit dem VESBO über eine Veränderung der bisherigen Tarifstruktur zur Berücksichtigung der von den Konzertveranstaltern erhaltenen Subventionen hätten noch nicht abgeschlossen werden können und man sei deshalb übereingekommen, den bisherigen Tarif noch ein weiteres Jahr anzuwenden.
2. Die SUIA ist der Auffassung, dass der Verlängerungsantrag auch im Lichte von Art. 60 URG nicht zu beanstanden ist, weil der Ansatz sowohl nach der 10 %- als auch nach der pro-rata-temporis-Regel berechnet ist und bei Berücksichtigung der Subventionen der Konzertgesellschaften als Einnahmen unter dem gesetzlich vorgesehenen Maximalansatz liegt, der nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf.
3. Im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem VESBO über einen neuen Tarif würde es die SUIA begrüßen, wenn sich die Schiedskommission im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens auch mit der Frage befassen könnte, ob Subventionen und ähnliche Zuwendungen an die Konzertbetriebe für die Berechnung der Urheberrechtsentschädigung nach Art. 60 URG miteinbezogen werden dürfen.
4. Mit Präsidialverfügung vom 8. Februar 1995 ist die Spruchkammer zur Behandlung des Verlängerungsantrags der SUIA eingesetzt worden. Mit derselben Verfügung wurde dem VESBO eine Frist angesetzt, um zur Eingabe der SUIA Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 15. März 1995 hat der VESBO dem Verlängerungsantrag der SUIA zugestimmt und die von der SUIA dargelegten Gründe für eine Tarifverlängerung bestätigt.
5. Mit Präsidialverfügung vom 21. April 1995 sind die Akten gestützt auf Art. 15 Abs. 2 PÜG dem Preisüberwacher zur Stellungnahme zugestellt worden. Mit Schreiben vom 26. April 1995 hat der Preisüberwacher der Schiedskommission mitgeteilt, dass er bei diesem unbestrittenen Geschäft auf eine Untersuchung und die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.
6. In Anbetracht der Zustimmung des hauptsächlichen Nutzerverbandes zum Verlängerungsantrag der SUIA und der Reaktion des Preisüberwachers kann das Geschäft gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Antragstellung auf Verlängerung des Tarifs **D** erfolgte zwar nicht fristgerecht, denn gemäss Art. 9 Abs. 2 URV muss ein Genehmigungsantrag sieben Monate vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Tarifs eingereicht werden. In begründeten Fällen kann jedoch von der Nichteinhaltung dieser Frist abgesehen werden. Da im vorliegenden Fall lediglich die Gültigkeitsdauer eines von der Schiedskommission bereits geprüften und genehmigten Tarif verlängert werden soll und der massgebende Nutzerverband dieser Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt hat, fällt die verspätete Antragstellung nicht ins Gewicht und es kann darauf eingetreten werden.
2. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines bestehenden Tarifs, dem die hauptsächlichen Nutzerverbände zugestimmt haben, ist nach ständiger und vom Bundesgericht bestätigter Praxis der Schiedskommission ohne weiteres zu genehmigen. Dies gilt auch für die Verlängerung von Tarifen, die noch vor dem Inkrafttreten des neuen URG von der Schiedskommission geprüft und genehmigt worden sind, sofern sie der 10 %-Regel entsprechen und damit den Angemessenheitskriterien von Art. 60 URG gerecht werden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Die beantragte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des bisherigen Tarifs **D** ist somit zu genehmigen.
3. Dem Antrag der SUIISA und der Stellungnahme des VESBO ist zu entnehmen, dass die Verhandlungen über die Revision des Tarifs **D** die Frage umstritten ist, ob die Subventionen, welche die Konzertgesellschaften erhalten, weiterhin als Teil der Einnahmen gelten sollen, die für die Berechnung der Urheberrechtsentschädigung relevant sind. Da diese Frage die beantragte Tarifverlängerung nicht berührt, kann im vorliegenden Genehmigungsverfahren auch nicht dazu Stellung genommen werden. Es handelt sich dabei um eine Grundsatzfrage, welche die Ausgestaltung des künftigen Tarifs betrifft und im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein wird. Sie kann auch nicht im Sinne eines *obiter dictum* Gegenstand eines Zirkularbeschlusses sein, der die unbestrittene Verlängerung eines bestehenden Tarifs zum Gegenstand hat.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs **D** (Konzertgesellschaften) wird um ein Jahr, bis 30. Juni 1996 verlängert.
2. Der SUIISA wird gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17. Februar 1993 eine Spruchgebühr von Fr. 1'200.- auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Mitglieder der Spruchkammer
 - die SUIISA, Zürich
 - den VESBO, Bern

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin

Der Sekretär



V. Bräm



C. Govoni

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).